

Herr Oberbürgermeister
Thomas Keck

Marktplatz 22

72764 Reutlingen

Reutlingen, den 15.1.2023

Antrag Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen Drucksache 22/009/07

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

1. Dass die Satzung bis Dezember 2023 redaktionell und inhaltlich überarbeitet wird und neben der Satzung Hausordnungen vorgelegt werden. Der Entwurf enthält Elemente, die teils Bestandteil einer Satzung und teils Bestandteil einer Hausordnung sein sollten. Sinnvoll erscheint, in Hausordnungen die Regelungen aufzunehmen, die dann auch ohne Satzungsänderung angepasst werden können. Darüber hinaus wird die Satzung bezüglich fehlender Regelungen und Inkonsistenzen überarbeitet.
2. Dass Begrifflichkeiten und Stigmatisierung bzw. Begriffe und/oder Anforderungen, die geeignet sind, die untergebrachten Menschen herabzuwürdigen vermieden werden. Bspw. §4 Abs.4: " ..., dass sowohl die aufzunehmende Person und ihre Haushaltsangehörigen und ihr Hausrat...ungezieferfrei sind."
3. Dass die Satzung keine Anordnungen über Sanktionen enthält, wenn die Bewohner keinen eigenen Wohnraum finden.
4. Die Änderung von (§ 5 Abs.8) und schlagen folgende Formulierung vor:
„Die Beauftragte des Sozialamtes der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – haben das Recht, die Unterkünfte nach einer Voranmeldung von mindestens 24 Stunden in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr im Beisein der/dem Benutzer/in zu betreten und zu besichtigen. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/in unaufgefordert auszuweisen. Ausschließlich bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft auch ohne Ankündigung betreten werden. Zu diesem Zweck hält sich die Stadt Reutlingen einen Schlüssel für die Unterkunft vor.“
5. Anlage 1 zu § 16 Abs. 2 wird ergänzt: *„Auf Antrag werden um 30 % reduzierte Gebühren erhoben, wenn die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner Selbstzahler(in) ist. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils sechs Monate ab Antragsdatum festgesetzt. Sie kann durch neuen Antrag jeweils um diese Zeit, maximal insgesamt um zwei Jahre, verlängert werden.“*
6. Eine gerechtere Bemessungsgrundlage nach Wohnfläche anstatt Pro-Kopf-Umlage ist in der Freiburger und Tübinger Gebührensatzung angewandt und sollte von der Verwaltung intensiv geprüft werden, ob und wie sich dieses Modell auf Reutlinger Verhältnisse umwandeln lässt. Hierzu werden dem Gemeinderat im Laufe des Jahres Berechnungsmodelle vorgelegt.
7. Dass im Laufe des Jahres Möglichkeiten geprüft werden, mit denen nach Ablauf von zwei Jahren das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis in ein privatrechtliches Mietverhältnis überführt werden kann.
8. Der AK Flüchtlinge wird in beratender Funktion für die Überarbeitung der Satzung und der Erstellung der Hausordnung miteingebunden. Dabei sollte auch ein Austausch zur Einrichtung einer Schlichtungs-/Ombudsstelle erfolgen.

Begründung:

Bei der vorliegenden Satzung handelt es sich um eine Mischform aus Satzung und Hausordnung, wir befürworten hier eine konsequentere Trennung, die auch Anpassungen vereinfacht.

Der Satzungstext enthält noch einige Inkonsistenzen. Z.B. ist die im Text der Drucksache angekündigte inhaltliche Anpassung des § 7 "Anwendung auf gemeindeeigene Wohnungen" nicht aufgeführt. In § 7 wird auf die Räum- und Streupflicht hingewiesen - die Regelung für gemeindeeigene Wohnungen wird in der Satzung überhaupt nicht behandelt, obwohl dies ein sehr wichtiger Punkt des Regelwerks wäre.

Die Gebührenhöhe für Personen mit eigenem Einkommen darf nicht zu unzumutbaren Härten führen, sondern sollte sich durch eingeführte Ermäßigungen mehr an den üblichen Kosten des Wohnungsmarktes orientieren.

Personen mit eigenem Einkommen sollen in ihrem Bestreben, ihren Lebensunterhalt selbstständig zu sichern, motiviert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion Grüne |
und Unabhängige |

Linke Liste

Susanne Häcker
Karsten Amann
Gabriele Janz

Carola Rau
Rüdiger Weckmann